



Privateleute, die viel über eBay verkaufen, müssen sich vor dem Finanzamt in Acht nehmen. Wer wie ein Ehepaar aus Baden-Württemberg nicht nur gelegentlich, sondern intensiv über Jahre hinweg verkauft und dabei erhebliche Gewinne erzielt, handelt wie ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer. Das haben die Richter am Bundesfinanzhof entschieden.

Modelleisenbahnen und Puppen

Bei dem Prozess ging es um ein Ehepaar, das über eBay Modelleisenbahnen, Puppen, Porzellan, Briefmarken oder auch Software verkauft hatte. Bei eBay gab es an, es handle sich um Privatverkäufe. Die Eheleute meldeten die Geschäfte zwar nicht beim Finanzamt, Steuerfahnder wurden aber darauf aufmerksam und werteten den Internet-Handel als unternehmerische Tätigkeit.

11.500 Euro Umsatzsteuer

Daraufhin erließ das Finanzamt Bescheide für Umsatzsteuerzahlungen für die Jahre 2003 bis 2005. In dieser Zeit hatte das Paar bei 841 Verkäufen etwa 83.500 Euro erzielt. Das Finanzamt verlangte rund 11.500 Euro Umsatzsteuer. Dagegen klagte das Ehepaar. Jedoch ohne Erfolg.

Hinweis

Ab welcher Grenze bei regelmäßigen privaten Auktionen grundsätzlich Umsatzsteuer abgeführt werden muss, ließen die Richter allerdings offen.

Sammelauskünfte?

Beim BFH ist bereits ein weiteres Verfahren anhängig. Hier gilt es zu klären, ob Finanzämter von Handelsplattformen Sammelauskünfte einholen dürfen, um an die Namen von Verkäufern heranzukommen (BFH II R 15/12).

Bundesfinanzhof, Aktenzeichen V R 2/11